



Rundschreiben 27/2024

Magdeburg, 11. Oktober 2024

Haftungsfragen bei Radfahrern auf Feldwegen

Landwirtschaftliche Feldwege werden häufig und gerne auch von Radfahrern genutzt. Dabei kommt es des Öfteren zu unerwünschten Begegnungen. Auch wenn die Wirtschaftswege die Schönheit der Natur für Radfahrer erlebbar machen und aufgrund des geringeren Verkehrs sowie kürzerer Routen eine attraktive Alternative bieten, darf die vorrangige Funktion dieser Wege nicht außer Acht gelassen werden. Das landwirtschaftliche Wegenetz dient in erster Linie den Landwirten und ihren Landmaschinen, um die Arbeit auf den Feldern zu erleichtern. Trotz dieses primären Zwecks sollten unsere Landwirte den Radfahrern gegenüber nachsichtig sein. Gegenseitige Rücksichtnahme vermeidet unnötige Konflikte, Streit und möglicherweise Unfälle. Diese erbetene Rücksichtnahme ist nicht nur ein frommer Wunsch, sondern auch gesetzlich geregelt.

Nach § 1 Abs. 1 StVO erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr „ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht“. Des Weiteren wird gemäß § 1 Abs. 2 StVO den Verkehrsteilnehmern die Pflicht auferlegt, „... sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“ Diese Grundregeln gelten auch dann, wenn Radfahrer Wirtschaftswege benutzen, die für sie nicht freigegeben sind.

Kommt es bei einer Begegnung zwischen Landmaschine und Radfahrer zu einem Unfall, wird die Haftung durch das Zusammenwirken von Gefährdungshaftung, Verschulden und Mitverschulden des Geschädigten bestimmt.

Die Gefährdungshaftung im Straßenverkehr bedeutet, dass der Halter eines Fahrzeugs auch dann haftet, wenn ihn kein Verschulden an einem Unfall trifft. Nach § 7 StVG haftet der Halter eines Fahrzeugs allein aufgrund des Betriebs des Fahrzeugs, da das Fahrzeug eine "Gefahr" darstellt. Diese Haftung greift, sobald das Fahrzeug im Straßenverkehr betrieben wird und beim Betrieb eines Fahrzeugs eine Person verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Allerdings kann die Haftung ausgeschlossen oder reduziert sein, wenn der Unfall durch höhere Gewalt, durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde oder der Geschädigte selbst erheblich zum Unfall beigetragen hat (Mitverschulden).

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Angesichts der Gefährlichkeit landwirtschaftlicher Fahrzeuge muss jedem Landwirt bewusst sein, dass die Gefährdungshaftung immer latent vorhanden ist. Dies gilt sogar bei Unfällen ohne direkten Kontakt.

Eine (Mit-)Haftung des Radfahrers kommt nur in Betracht, wenn ein Verschulden eindeutig festgestellt wird oder im Rahmen eines Anscheinsbeweises vermutet werden kann. Bei der Beteiligung eines minderjährigen (aber deliktsfähigen) Radfahrers wird aufgrund des Alters von einem geringeren Verschulden als bei einem erwachsenen Radfahrer ausgegangen, was sich in einem entsprechenden Abschlag bei der Haftungsquote widerspiegelt.

Die folgenden Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen deutlich, dass der Halter bzw. der Fahrer eines landwirtschaftlichen Fahrzeugs auch auf einem Feldweg in der Regel (mit-)haftet.

In einem Berufungsverfahren stellte das OLG München (Urteil vom 07.07.2016 - 10 U 76/14) Folgendes fest: Kommt es auf einem für Radfahrer wie für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge freigegebenen öffentlichen Wald- und Forstweg zu einer Kollision zwischen einem Traktor mit vorgebautem Trommelmähwerk und einem Radfahrer, der entweder gegen das Gebot des Fahrens auf halbe Sicht (§ 3 Abs. 1 S. 5 StVO) verstoßen hat, mit nicht angepasster Geschwindigkeit (§ 3 Abs. 1 S. 1, S. 2 StVO) gefahren ist oder verspätet auf eine Gefahrenlage reagiert hat (§ 1 Abs. 2 StVO), rechtfertigen die im Rahmen der Halterhaftung aus § 7 Abs. 1 StVG zu berücksichtigenden Mitverursachungsbeiträge – insbesondere die erhöhte Betriebsgefahr des Traktors sowie das Mitverschulden des Radfahrers gemäß § 9 StVG und § 254 Abs. 1 BGB – eine hälftige Haftungsverteilung.

Einen Traktorfahrer trifft der Vorwurf des Alleinverschuldens, wenn er auf einem öffentlich zugänglichen Feldweg eine Strecke von 20–25 m rückwärtsfährt und dabei nicht die erforderliche Sorgfalt walten lässt, um eine Gefährdung anderer zu vermeiden. Ein Mitverschulden der Geschädigten wurde nicht angenommen, da diese dem Traktor nicht rechtzeitig ausweichen konnte. Der Umstand, dass der Feldweg für Fahrräder nicht freigegeben war, hat keine ursächliche Bedeutung für den Unfall (OLG Frankfurt a.M., Hinweisbeschluss vom 13.10.2014 - 3 U 97/14).

Die grundsätzliche Gefährdungshaftung gilt nicht nur auf den Feldwegen, sondern allgemein im Straßenverkehr. In diesem Zusammenhang wird auf weitere gerichtliche Entscheidungen verwiesen, die im Informationsheft des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e. V., Ausgabe März 2024, S. 9, unter der Rubrik „Beitrag zum Recht – Haftung im Straßenverkehr“ geschildert sind.

Im Einzelfall kann es dazu kommen, dass die Haftung aufgrund der erhöhten Betriebsgefahr des landwirtschaftlichen Fahrzeuges hinter die Verschuldenshaftung des anderen Unfallbeteiligten zurücktritt. So entschied das OLG Düsseldorf (Urteil vom 12. 2. 2007 – I-1 U 182/06). Der Radfahrer befuhr mit seinem Rennrad mit ca. 30-40 km/h eine unübersichtliche Kurve und leitete eine Vollbremsung ein, nachdem ein entgegenkommender Traktor mit seinem Heuwender die gesamte Breite der Fahrbahn von 2,90 m einnahm. Die Vollbremsung missglückte und es kam aufgrund des Wegrutschens des Hinterrades zum Sturz. Infolgedessen erlitt er schwere Verletzungen. Die gefahrene Geschwindigkeit war deutlich überhöht vor dem Hintergrund, dass die von ihm befahrene Straße sehr schmal war, er in eine unübersehbare Kurve einfuhr und in dem betreffenden ländlichen Bereich jederzeit mit breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Begegnungsverkehr gerechnet werden musste. Zudem

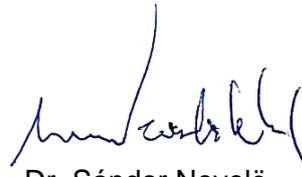
belegte der Umstand, dass die vorausfahrenden Radfahrer in der Lage waren, ihre Fahrräder rechtzeitig vor dem Traktor zum Stehen zu bringen. Unfallursächlich war allein der Verstoß gegen das Gebot des § 3 Abs. 1 StVO, mit angepasster Geschwindigkeit zu fahren.

Zum Schluss ein Appell an unsere Traktor fahrenden Mitglieder:

Bitte verinnerlichen sie, dass ihre vorausschauende und rücksichtsvolle Fahrweise entscheidend zu einem harmonischen Miteinander mit Radfahrern beiträgt, wenn sie mit ihren großen Fahrzeugen unterwegs sind. Denn nur durch gegenseitige Rücksichtnahme kann der gemeinsame Verkehrsraum für alle sicher, konflikt- und unfallfrei bleiben.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Dr. Sándor Nevelő
Verbandsjurist

Bauernverband Sachsen-Anhalt